

**ARTENSCHUTZRECHTLICHE  
POTENTIALANALYSE  
ZUM  
BEBAUUNGSPLAN 'KERNSTADT SÜDOST'**

Gemarkung Krautheim  
Stadt Krautheim  
Hohenlohekreis

Stand: 05. März 2026

# 1 Einführung

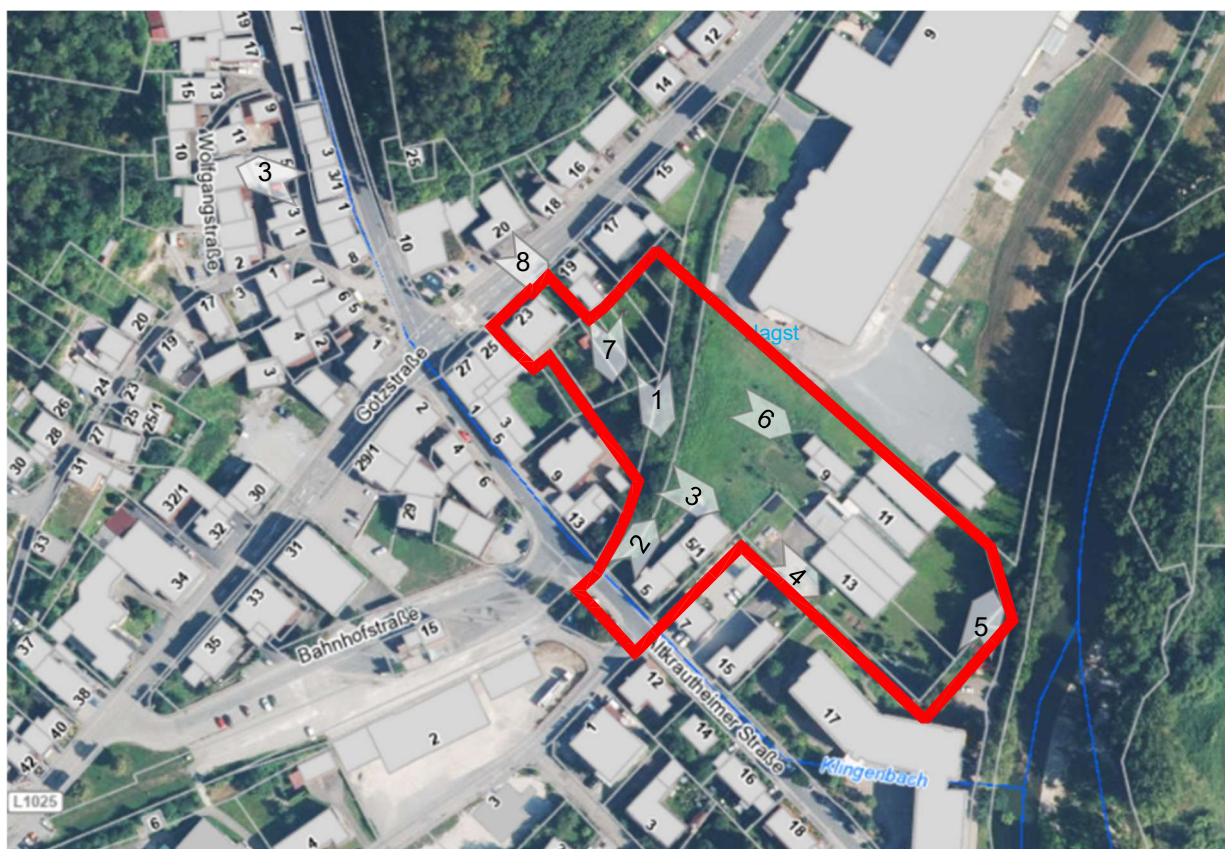
In der Stadt Krautheim ist der Neubau zweier Einzelhandelsmärkte geplant. Das Projektgebiet befindet sich in zentraler Lage und umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha.

Zur Schaffung von Baurecht ist der rechtskräftige Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Krautheim zu ändern und die gegenwärtig 'Gemischten Bauflächen' in 'Sonderbauflächen' umzuwidmen. Zusätzlich ist ein Bebauungsplan mit den dazugehörigen Umwelt- und Artenschutzgutachten erforderlich.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 1,3 ha und beinhaltet die Flurstücke 409 (Teilfläche), 411, 412, 413/20, 413/32, 3015/2 (Teilfläche), 3017, 3019, 3020, 3021, 3022, 3023. Die Verfahrensgrenze für die Bauleitplanung ist in der Übersichtskarte rot dargestellt.



Die Einschätzung potenzieller Vorkommen basiert auf Arteninformationen und Verbreitungskarten der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) und des Bundesamtes für Naturschutz (BfN). Es fanden Begehungen am 8.12.2025 und 9.2.2026 statt. Ab dem Frühjahr 2026 folgen die Kartierungen.



Luftbild Vorhabensgebiet (rot). Die Nummerierung entspricht der nachfolgenden Fotodokumentation. Kartengrundlage: LUBW 2026



1 Bahntrasse © Klärle GmbH 2025



2 Bahntrasse © Klärle GmbH 2026



3 Blick Richtung Jagst © Klärle GmbH 2026



4 Garten am Seniorenheim © Klärle GmbH 2026



5 Ruderalfläche mit Sukzession © Klärle GmbH 2026



6 Schuppen © Klärle GmbH 2026



7 Kleingarten © Klärle GmbH 2026



8 geplante Zufahrt an Götzstraße © Klärle GmbH 2026

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Krautheim, zwischen Götzstraße und Jagst. Im Südwesten wird das Plangebiet von der Altkrautheimer Straße begrenzt, im Norden schließen die Betriebsgebäude der Wöhrle GmbH an.

Durch das Plangebiet verläuft die ehemalige Bahntrasse der Jagsttal-Bahn, die mit Gehölzen bestockt war (v.a. Jungwuchs von Berg-Ahorn, Feld-Ahorn, Hainbuche, Weißdorn, Blut-Hartriegel, Kreuzdorn, Artgruppe Brombeere). Höhlenbäume waren nicht vorhanden. In diesem Bereich sind auch noch Schwellen der Trasse zu finden. Auf der südexponierten Böschung waren lückig Gehölze vorhanden (Blut-Hartriegel, Sukzession von Ahorn, Hunds-Rose, aber auch Essigbaum). Auf der Böschung waren flächig Brombeere und Clematis vorhanden. Die Gehölze wurden im Dezember/Januar gefällt. Die Wurzelstöcke sind noch im Boden.

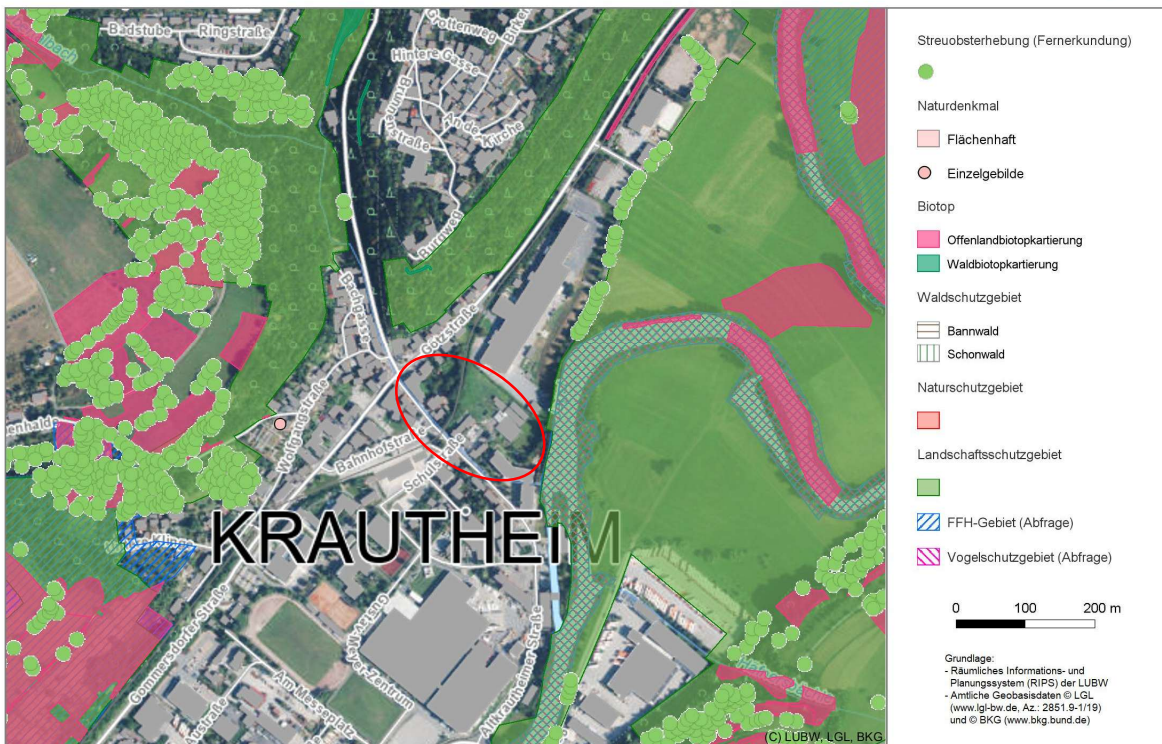
Die Privatgärten werden extensiv genutzt. Es handelt sich meist um Rasenflächen mit Gehölzen, wie z.B. Obstbäume, Ziergehölze (z.B. Lebensbaum, Kiefer, Immergrüner Schneeball etc), aber z.T. auch heimischen Gehölzen (z.B. Hasel, Blut-Hartriegel, Hunds-Rose etc.). In den Gärten sind zahlreiche Kleinstrukturen vorhanden, die für Zauneidechsen geeignet sind.

Das weitere Plangebiet besteht aus einer ehemaligen Gärtnerei mit mehreren Gewächshäusern und einem Nebengebäude. Die Gewächshäuser sind außer Betrieb, nur ein kleiner Teilbereich wird noch als Unterstellmöglichkeit genutzt. Zwischen Gewächshäusern und Seniorenanlage befindet sich ein Nutzgarten mit Ziergehölzen (Kirschlorbeer, Nordmanntanne, Thuja, Wacholder, Säulen-Eibe, Hasel, Berg-Ahorn). Die anschließende Wiese ist sehr moosreich.

Zwischen der Jagst und dem Plangebiet befindet sich ein asphaltierter Weg.

Der Bewuchs am Jagst-Weg ist stark anthropogen geprägt (Thuja, Scheinzypresse, Fichte, Mahonie, Forsythie, Ber-Ahorn, Blut-Hartriegel, Hasel, Brombeergestrüpp). Im Bereich der Ruderalfläche kommt Sukzession von Kirschlorbeer und Blut-Hartriegel.

Alle Schutzgebiete



Schutzgebiete; Quelle: LUBW 2025

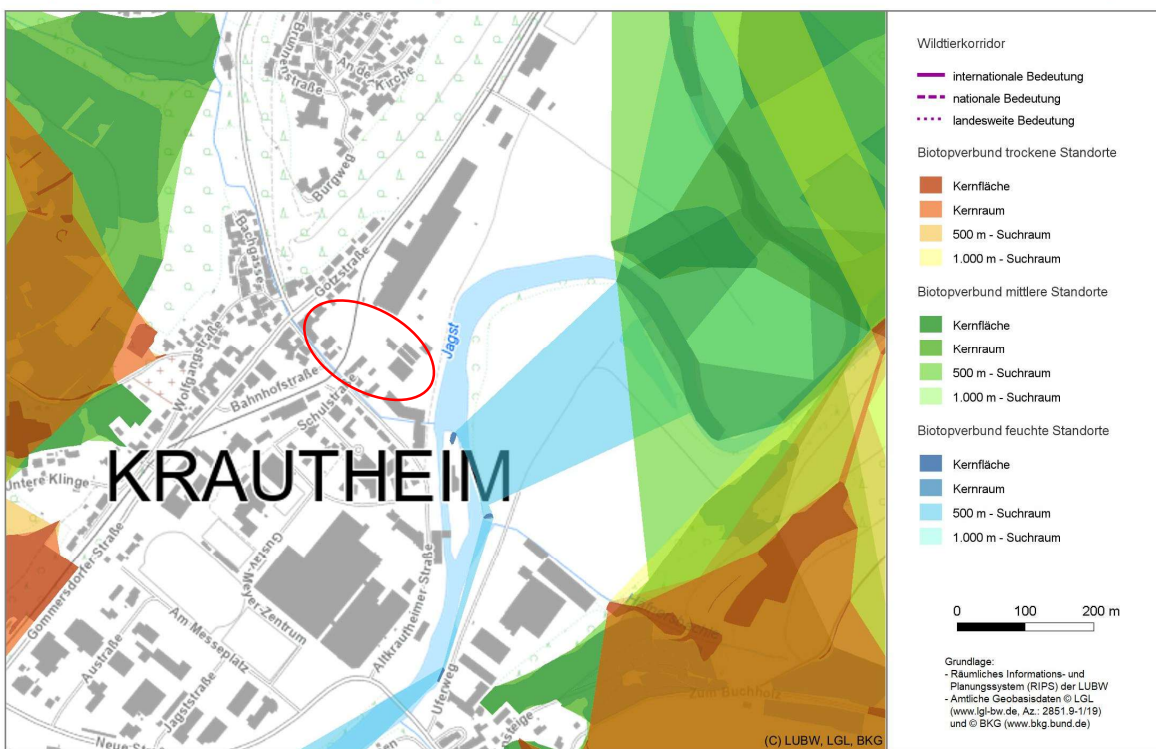
Im Umfeld des Planungsgebietes befinden sich folgende Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet „Jagsttal Dörzbach-Krautheim“ DE 6623341  
Großflächige Magere Flachland-Mähwiesen und Kalk-Magerrasen an den Trockenhängen, Jagst mit Wasserpflanzenvegetation, Waldmeister-, Au-, Schlucht- und Hangmischwälder, Groppe, Kleine Flussmuschel und Biber, Großes Mausohr. Ehemalige Weinberglagen mit Resten von Steinriegeln. Tuffquellbildungen

- Vogelschutzgebiet „Jagst mit Seitentälern“ DE 6624401  
 Eines der bedeutendsten Brutgebiete des Eisvogels in Baden-Württemberg (neben dem Gewässersystem des Kochers und dem südbadischen Oberrhein). Bedeutendes Brutgebiet für Wanderfalke und Weißstorch. Altes Siedlungsgebiet. Steinriegel zeugen von früheren Weinbergen. In der Aue Grünland. Früher extensivere Nutzung, Trockenhangmosaik, Wasserkraftnutzung Eiszeitliche und nacheiszeitliche Flussgeschichte gut ausgeprägt. Umlaufberg und Flussterrasse. In den Muschelkalk tief eingegrabener Flusslauf.
- Landschaftsschutzgebiet „Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten zwischen Kreisgrenze Schwäbisch Hall und Gemeindegrenze Krautheim/Schöntal“  
 Landschaftlich reizvolle, vielgestaltige historische Kulturlandschaft mit charakteristischen Landschaftsbestandteilen wie Raine, Böschungen, extensive Grünländer, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Einzelbäume, Baumreihen, Klingen, Hecken, Gewässer, Trockenmauern, Wacholderheiden und Steinriegel; besonders geeigneter Erholungsraum für die Allgemeinheit.

Alle Schutzgebiete befinden sich im Bereich der Jagst.

Biotopverbund Offenland inkl. Generalwildwegeplan



Biotopverbund; Quelle: LUBW, 2025

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Biotopverbundflächen.

Für das angrenzende FFH-Gebiet bzw. Vogelschutzgebiet ist in einer **FFH-Vorprüfung** zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

## 2 Betroffenheit der Arten

Es sind sowohl die Vorgaben des BNatSchG, als auch der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) sowie länder-eigene Vorschriften zu Schutzgebieten und geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie Tier- und Pflanzenarten zu beachten. Hierzu zählen u.a. Verbote zur Beeinträchtigung von Arten sowie zur Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Folgenden werden relevante Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten aufgeführt, welche durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Um erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und die im § 44 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände zu vermeiden oder zu vermindern werden Maßnahmen vorgeschlagen, welche im anschließenden Teil erläutert werden.

Artgruppe	Vorkommen
Pflanzen	Europäischer Frauenschuh ( <i>Cypripedium calceolus</i> ): Es befindet sich kein geeigneter Lebensraum im Untersuchungsraum. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> ): An der Jagst befinden sich geeigneten Hecken, die an Waldflächen angeschlossen sind. Bei den Gehölzen im Bereich der Gärten fehlt eine direkte Anbindung an Waldflächen oder andere Gehölzstrukturen. Bei der Kontrolle der unbelaubten Gehölze am 8.12.2025 und 9.2.2026 wurden keine Freinester entdeckt. Ein Vorkommen der Haselmaus kann daher im Plangebiet mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.  Biber ( <i>Castor fiber</i> ): Ein Vorkommen des Bibers im Bereich der Jagst ist möglich.  <b>Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen</b> → Begrenzung des Baufeldes → Gehölzpflanzungen → Einschränkung der Beleuchtung
Fledermäuse	Diverse Fledermausarten: Im Plangebiet wurden keine Höhlenbäume vorgefunden. Die Gebäude bieten Spaltenquartiere für Fledermäuse. Die Ortslage ist Jagdrevier von Fledermausarten, die an beleuchteten Platzen / Straßenlaternen sowie im Siedlungsbereich und über Wasser jagen. Aufgrund der umliegenden Flächennutzung wird das Plangebiet jedoch nicht als essentielles Nahrungshabitat eingestuft.  <b>Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen</b> → Begrenzung des Baufeldes → Gebäudebegehungen vor Abriss → Gehölzpflanzungen

Artgruppe	Vorkommen
	<p>→ Einschränkung der Beleuchtung</p> <p><b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p>→ Bereitstellung von Ersatzhabitaten</p>
Reptilien	<p>Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>), Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>), Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>): Ein Vorkommen ist aufgrund der zahlreichen Strukturen rund um die Gewächshäuser sowie in den Gärten möglich. Eine Kartierung erfolgt ab April 2026.</p> <p><b>Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen</b></p> <p>→ Schaffung von Ersatzlebensräumen</p> <p><b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p>→ Schaffung von Ersatzlebensräumen → Vergrämung, ggf. Abfang</p>
Amphibien	<p>Diverse Amphibienarten: In der Nähe der Jagst finden sich keine Kleingewässer, die für die Entwicklungsstufen von Amphibien geeignet sind. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.</p>
Fische	<p>In Baden-Württemberg sind keine Fische und Rundmäuler des FFH-Anhangs IV verbreitet.</p>
Schmetterlinge	<p>Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>), Gelbringfalter (<i>Lopinga achine</i>), Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i> und <i>Maculinea teleius</i>), Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>):</p> <p>Im Planungsgebiet wurden keine Hinweise auf entsprechende Raupenfutterpflanzen oder Nektarpflanzen vorgefunden (Ampferarten, Baldrian, Blutweiderich, Acker- und Sumpf-Kratzdistel, Großer Wiesenknopf, Weidenröschen und Nachtkerze). Eine Beeinträchtigung von streng geschützten Schmetterlingen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Entlang der Jagst können Hochstaudenfluren mit Nahrungspflanzen vorhanden sein.</p> <p><b>Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen</b></p> <p>→ Begrenzung des Baufeldes</p>
Käfer	<p>Es sind keine Vorkommen streng geschützter Arten bekannt.</p>
Libellen	<p>Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>): Die Jagst ist ein geeigneter Lebensraum.</p> <p><b>Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen</b></p> <p>→ Begrenzung des Baufeldes</p>
Mollusken	<p>Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>): Die Jagst ist ein geeigneter Lebensraum.</p> <p><b>Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen</b></p> <p>→ Begrenzung des Baufeldes</p>
Vögel	<p>Die Bäume im und um das Plangebiet bieten ein potentielles Habitat für <b>Baumfreibrüter</b>. Typische Arten dieser Gilde sind z.B. Buchfink und Rabenkrähe, Ringel- und Türken- taube, Elster, Girlitz. Es gibt keine Höhlenbäume, die für <b>Höhlenbrüter</b> wie z.B. Kohl- und Blaumeise, Star und Gartenrotschwanz geeignet wären. Das Plangebiet bietet für <b>Gebüsch- und Bodenbrüter</b> Nistmöglichkeiten. Es können z.B. Amsel, Stieglitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Bluthänfling, Zaunkönig, Rotkehlchen, Gimpel und auch Heckenbraunelle ein Brut- und Nahrungshabitat finden. <b>Gebäudebewohnende Vögel</b> sind in der Ortslage zu erwarten. Die Gebäude im Plangebiet bieten ein potentielles Habitat, z.B. für Haussperling und Hausrotschwanz. <b>Röhrichtrüter</b> sind aufgrund fehlender Habitateignung nicht zu erwarten. Im Bereich der Jagst sind <b>Wasservögel</b> wie z.B. die Stockente zu erwarten.</p>

Artgruppe	Vorkommen
	<p><b>Offenland- und Felsenbrüter</b> sind rund um das Planungsgebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.</p> <p>Der Untersuchungsraum kann als Nahrungshabitat für carnivore, insekten- und körnerfressende Arten dienen. Aufgrund der umliegenden Flächennutzung wird das Plangebiet nicht als essentielles Nahrungshabitat eingestuft.</p> <p><b>Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Begrenzung des Baufeldes</li> <li>→ Beschränkung der Bauzeit</li> <li>→ Gebäudebegehungen vor Abriss</li> <li>→ Erhaltung von Gehölzen bzw. Gehölzpflanzungen</li> <li>→ Vorgaben zur Gebäudegestaltung</li> <li>→ Einschränkung der Beleuchtung</li> <li>→ Nisthilfen für Vögel</li> </ul>

### 3 Maßnahmen

#### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

##### V1 Baufeldbegrenzung

Zum Schutz angrenzender Strukturen erfolgt eine Begrenzung des Baufeldes, so dass kein Baumaterial und keine Baufahrzeuge außerhalb des Planungsgebietes incl. Straße gelagert werden.

Zur Jagst ist ein Mindestabstand von 10m einzuhalten. Die Pufferfläche ist abzuschränken oder durch Baustellenbänder klar zu markieren.

Während der Bauphase sind Bäume/Gehölze durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor mechanischen Schäden, zu schützen (vgl. FGSV 2008 und Baumschutz RAS-LP 4; S. 1-2, DIN 18920).

##### V2 Zeitliche Beschränkung von Rodungen

Gehölzfällungen sind nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig.

Es wurden keine Höhlenbäume vorgefunden. Bei der Fällung von Bäumen mit Spaltenquartieren sind diese im Vorfeld von einer fachkundigen Person auf Besatz mit geschützten Tierarten zu kontrollieren. Wenn keine Fledermäuse vorhanden sind, werden die Bäume direkt nach der Kontrolle gerodet bzw. die Spalten bis zur Fällung verschlossen.

Falls Fledermäuse aufgefunden werden, dürfen die Bäume vorerst nicht gefällt werden.

Bei einem Nachweis von Fledermäusen können mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde durch eine fachkundige Person zwischen dem 15.04. und 20.05. bzw. zwischen dem 11.08. und 15.10. Einwegverschlüsse zur Vergrämung eingesetzt werden. Diese müssen über mindestens drei Nächste hinweg wirksam sein. Die genaue Vorgehensweise wird in „Empfehlungen für die Anbringung von Einwegverschlüssen an Fledermausquartieren“ beschrieben (siehe Anhang <https://www.tierphys.nat.fau.de/files/2021/06/einwegverschlusse-an-baumen-und-gebauten.pdf>). Der Erfolg der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu überprüfen.

##### V3 Gebäudekontrolle vor Abriss

Gebäude können ein Habitat für Vögel und Fledermäuse darstellen. Damit die (potentiell) in/an den Gebäuden lebenden Tiere nicht bei der Fortpflanzung und/oder der Zeit der Winterruhe gestört bzw. verletzt/getötet werden, ist dieses möglichst grundsätzlich in der Zeit vom 15. September bis 31. Oktober, vor Beginn der Frostperiode durchzuführen. Sollte dieses nicht möglich sein, können die Gebäude alternativ in der Zeit vom 1. November bis zum 28. Februar rückgebaut werden – der Rückbau ist dann aber durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen. Sollten winterschlafhaltende Fledermäuse aufgefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu klären.

#### V4 Vogelfreundliche Gebäudeplanung

Um den Belangen des Vogelschutzes Rechnung zu tragen, sind bei der Gebäudeplanung Maßnahmen zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Vögeln umzusetzen. Hierzu zählen unter anderem die Reduzierung von Durchsichten und Spiegelwirkungen, die Vermeidung transparenter Eckbereiche sowie der Einsatz strukturierter Gläser oder von geeigneten Markierungen. Dies gilt sowohl für Glasflächen als auch die Fassadenverkleidung. Als Orientierung für geeignete Maßnahmen dient die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Schmid et al. 2022) oder die österreichischen DIN ONR 191040.

#### V5 Insektenfreundliche Beleuchtung

Um die Störung von lichtempfindlichen Säugetieren und Vögeln sowie von Wirbellosen zu vermeiden, ist eine insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden (abgeschirmte, warmweiße LED- Leuchten mit geschlossenem Lampengehäuse, Leuchtmittel bis 3.000 Lux).

Lichtsmog ist durch Reduzierung der Außenbeleuchtung (Intensität, Dauer, Umfang) und die Vermeidung von horizontaler oder nach oben gerichteter Abstrahlung zu vermeiden. Die Streuverluste können durch eine niedrige Montagehöhe reduziert werden. Bei der Ausleuchtung von größeren Flächen ist es sinnvoll, mehrere schwache Lichtquellen zu verwenden anstatt einer einzelnen, sehr hellen. Durch die Verwendung von Bewegungsmeldern kann Dauerlicht vermieden werden.

Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben folgende Internet-Links: <https://www.sternenpark-schwaebische-alb.de/richtig-umruesten.html>; <https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/ser-vice/publikationen/> (Stichwort: Außenbeleuchtung).

#### V6 Vogelnistkasten

Es wurden keine Höhlenbäume vorgefunden. Zur Populationsstützung sind vier Nistkästen möglichst in räumlicher Nähe aufzuhängen. Die Kästen sind in einer Höhe von 2 bis 4 Metern sturmsicher anzubringen. Dabei ist darauf zu achten, dass ein freier Anflug gewährleistet ist. Optimal ist die Ausrichtung der Nistkästen Richtung Südost und Osten, eine Ausrichtung nach Süden oder Westen ist ungeeignet.

Auch bei den Vogelnistkästen sollten unterschiedliche Nisthöhlen und verschiedene Einfluglochgrößen verwendet werden (Meisenkasten mit Flugloch 26/32mm; Halbhöhlenkasten für Bachstelze, Haus- und Gartenrotschwanz; Starenkasten mit Flugloch 45mm).

Die Kästen müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsgebiet befestigt werden. Nistkästen außerhalb des Plangebiets sind öffentlich-rechtlich zu sichern.

#### V7 Reptilienhabitat

Im Bereich der geplanten Hecke sind zwei Ersatzhabitate für Zauneidechsen mit einer Größe von insgesamt ca. 10m<sup>2</sup> zu schaffen. Es besteht aus einem Holz- und Steinhaufen sowie aus einer Erde-Sandlinse im Bereich des besonnten Gehölzrandes (siehe Prinzipskizze unter CEF). Die Strukturelemente sind dauerhaft zu erhalten.

### 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Laut § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

**Die Wirksamkeit der artspezifischen Maßnahme muss bereits zum Eingriffszeitpunkt gewährleistet sein, so dass eine ununterbrochene ökologische Funktion betroffener Lebensstätten gesichert ist.**

#### CEF1 Fledermauskästen

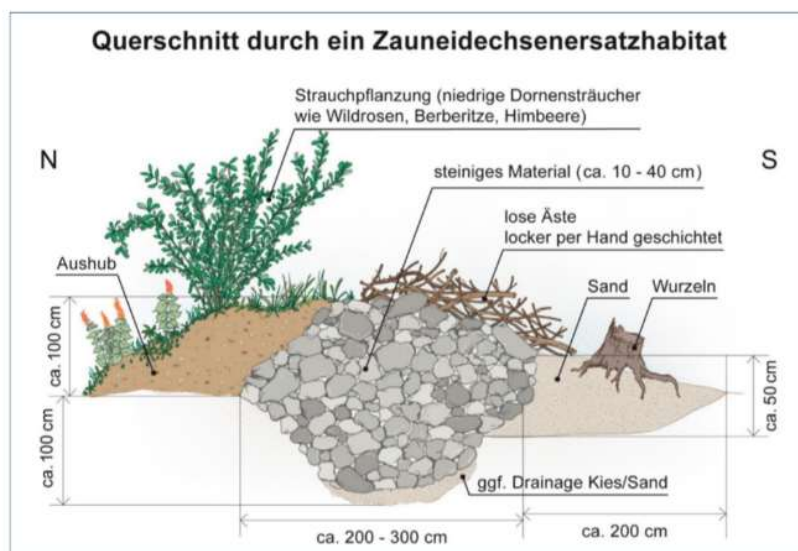
Als Ersatz für Spaltenquartiere sind ein Rundkasten und vier Flachkästen aufzuhängen. Die Kästen sind in einer Höhe von mind. 3 m sturmsicher anzubringen. Dabei ist darauf zu achten, dass ein freier Anflug gewährleistet ist und die Kästen im Windschatten liegen.

Rundkästen sind an Bäumen anzubringen, Flachkästen können auch an wenig beleuchteten Gebäuden angebracht werden.

#### CEF2 Reptilien

Das Plangebiet bietet zahlreiche potentielle Habitate für Reptilien. Sollten im Laufe der Kartierungen Reptilien gesichtet werden, ist zu der Vergrämung ggf ein Abfang der Tiere notwendig.

In Richtung Jagst wird außerhalb des Baufensters ein Ersatzhabitat für Zauneidechsen mit einer Größe von insgesamt ca. 5m<sup>2</sup> geschaffen. Es besteht aus einem Holz- und Steinhaufen sowie aus einer Erde-Sandlinse im Bereich des besonnten Gehölzrandes (siehe Prinzipskizze). Die Strukturelemente sind dauerhaft zu erhalten.



Prinzipskizze eines Ersatzhabitats; Quelle: Arbeitshilfe Zauneidechse, LFU 2020

### Zeitlicher Ablauf der strukturellen Vergrämung von Reptilien

- Die Gärten und Ruderalflächen sind in der Vegetationszeit vor der Freimachung der Bauflächen kurz zu halten, um eine Zuwanderung zu verhindern.
- Bis spätestens Mitte Februar wird ein Ersatzlebensraum geschaffen. Es ist ein Komplexlebensraum mit Gebüsch, Totholz- und Steinhaufen sowie Sandlinse vorzusehen.
- Als Vergrämungsmaßnahme für Reptilien werden vor Beginn der Baumaßnahme Totholz, Steine, Gehölze und Kleinstrukturen beseitigt (Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar), um den Lebensraum schrittweise unattraktiv zu gestalten und eine Zuwanderung oder Eiablage zu verhindern. Wurzelstöcke werden dabei bis zum Ende der Winterruhe (Mitte April) im Boden belassen.
- Die Eingriffsfläche wird weiterhin kurz gemäht. Um das Tötungsrisiko für Reptilien zu minimieren, finden die Eingriffe im Zeitraum April bis Mitte/Ende Mai (bei Temperaturen über 5°C) bzw. August bis Mitte/Ende September statt. Dabei wird die Eingriffsfläche zur Vergrämung eine Woche lang mit Hackschnitzeln abgedeckt. Im Vorfeld der Erdarbeiten ist ein Reptilienschutzzaun zu errichten. Die Vergrämung wird mit einer ökologischen Baubegleitung durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die CEF-Maßnahmen als sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahme bereits vor dem Eingriff wirksam sein müssen.

Bei der Wirksamkeitskontrolle ist der Nachweis zu erbringen, dass die durchgeführten Maßnahmen die benötigte Funktionalität der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. der Lebensräume der gestörten Populationen im räumlichen Zusammenhang bereitstellen. Dies ist über ein Monitoring abzuschern.

Der Erfolg der CEF-Maßnahmen wird im ersten, zweiten und fünften Jahr nach der Fertigstellung überprüft. Die Begehungsprotokolle sind der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Bei geringer Wirksamkeit der Maßnahme bzw. wenn eine zeitnahe Besiedlung der neuen Lebensstätte nicht mit hoher Prognosesicherheit attestiert werden kann, ist in Absprache mit der UNB das Pflegemanagement bzw. die Umsetzungsfläche anzupassen.